

Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Günter Neugebauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:
Herrn
Präsidenten
des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein
Dr. Aloys Altmann
Hopfenstr. 30
24103 Kiel

Kiel, 23. April 2007

Vorlage des MLUR (Ressort) i.S. Bund-Länder-Vereinbarung zur Pflanzengesundheit

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anliegende übersende ich Ihnen die Vorlage des MLUR i.S. „Bund-Länder-Vereinbarung zur Pflanzengesundheit“ mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Arne Wulff

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume |
Postfach 50 09 | 24062 Kiel

An den Vorsitzendes des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Abg. Neugebauer
Postfach 7121
24171 Kiel

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Unser Zeichen: V 15/V 231
Unsere Nachricht vom: /

Der Staatssekretär
Telefon: 0431 988-7210
Telefax: 0431 988-7369

über das:
Finanzministerium

gesehen und weitergeleitet:

Kiel, den .04.2007

.04.2007

**Entwicklung einer bundeseinheitlichen EDV-Lösung für den Bereich der Pflanzen-
gesundheit
hier: Information des Finanzausschusses bei Länder übergreifenden Programmen**

Sehr geehrter Herr Abgeordneter Neugebauer,

seit einiger Zeit wird auf Fachebene die Entwicklung einer bundeseinheitlichen EDV-Lösung diskutiert, mit der die Aufgaben der Pflanzengesundheitskontrolle beim Export und Import EDV-gestützt erfüllt werden können. Zuletzt haben sich die Länderreferenten für Pflanzenschutz bei der Sitzung im November 2006 mit dem Thema befasst. Seitdem wurde das Projekt weiter konkretisiert. Eine offizielle Positionierung des Landes im Hinblick auf eine Beteiligung wird nun notwendig.

Vorgesehen sind ein gemeinsam genutztes Programm und eine zentrale Datenbank für alle Pflanzenschutzdienste. Der Zugriff soll über das Internet erfolgen. Bei der Beantragung von Pflanzengesundheitszeugnissen für den Export sollen Firmen künftig im Online-Verfahren Anträge beim jeweiligen Pflanzenschutzdienst stellen können. Die Ausstellung der Zeugnisse mit den richtigen Inhalten läuft dann EDV-gestützt ab bis hin zur Erstellung des Gebührenbescheides. Auch für die Abläufe der pflanzengesundheitlichen Kontrollen bei Importen wird das Programm nutzbar sein. Zugleich lassen sich mit der Software auch Statistiken erstellen, um verschiedene Meldeverpflichtungen, z. B. gegenüber der Biologischen Bundesanstalt, zu erfüllen.

Für die Erstellung einer solchen Softwarelösung ist insgesamt eine Summe von 250.000 Euro veranschlagt, für die Folgejahre wird mit Kosten von 48.000 Euro pro Jahr für die Pflege und Fortentwicklung des Programms gerechnet. Davon würde bei einem Finanzierungsschlüssel, der sich neben einem Sockelbetrag an der Zahl der Import- und Exportvorgänge pro Bundesland orientiert, auf Schleswig-Holstein in 2007 einmalig ein Betrag in Höhe von 17.887 Euro entfallen, in den Folgejahren würden dann Kosten in Höhe von 3.577 Euro p. a. entstehen.

Derzeit nutzen die Pflanzenschutz-Dienststellen in SH beim Im- und Export die EDV in unterschiedlichem Maße. Es handelt sich zudem nur um individuelle Lösungen für Teilbereiche und damit heterogene Anwendungen. Damit SH nicht als Inselösung außen vor bleibt, hat sich das MLUR für eine Teilnahme Schleswig-Holsteins an der Entwicklung einer bundeseinheitlichen Software ausgesprochen.

Die Bereitstellung der notwendigen Finanzmittel ist durch bestehende Ansätze im Kap. 1103 sicher gestellt. Um die Kosten für die Programmerstellung und Pflege auszugleichen, ist eine Erhöhung der Gebühren für die einzelnen Vorgänge im Rahmen der geltenden Gebührenordnung vorgesehen. Bei der hohen Anzahl an Im- und Exportvorgängen (jeweils etwa 5.000 bis 6.000 pro Jahr) dürften schon geringfügige Gebührenerhöhungen die Kosten weitgehend kompensieren.

Grundlage für die Zusammenarbeit der Länder und des Bundes soll die als Anlage beigelegte Bund-Länder-Vereinbarung sein.

Ich bitte um Kenntnisnahme gem. Erlass VI 20 - H 1200 – 220 vom 19.12.06 (Haushaltsführungserlass 2007).

Mit freundlichen Grüßen

Ernst-Wilhelm Rabius

Anlage: Bund-Länder-Vereinbarung

Vereinbarung

des Bundes und der Länder

über die Koordinierung, Organisation und Finanzierung der Entwicklung, des Betriebs und der Pflege von gemeinsamen EDV-Lösungen für den Bereich der Pflanzengesundheit

Die Bundesländer

Baden-Württemberg,
Bayern,
Berlin,
Brandenburg,
Bremen,
Hamburg,
Hessen,
Mecklenburg-Vorpommern,
Niedersachsen,
Nordrhein-Westfalen,
Rheinland-Pfalz,
Saarland,
Sachsen,
Sachsen-Anhalt,
Schleswig-Holstein
und Thüringen

- im folgenden **Länder** genannt –

und der **Bund**,

- im folgenden **Bund** genannt –

schließen folgende Vereinbarung:

Präambel

Die Vorschriften zur Pflanzengesundheit sehen eine Vielzahl an Maßnahmen zur Verhinderung der Ein- und Verschleppung sowie zur Eindämmung von unerwünschten Schadorganismen vor. Zuständig für die Durchführung der pflanzengesundheitlichen Maßnahmen und Kontrollen, insbesondere bei der Ein- und Ausfuhr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen und im innergemeinschaftlichen Verkehr sowie die Etablierung von Monitoringprogrammen, sind die Pflanzenschutzdienste der Länder. Der Bund nimmt für diesen Aufgabenbereich wesentliche Koordinierungsfunktionen wahr. So ist die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft nach § 38 b des Pflanzenschutzgesetzes in Verbindung mit § 14 b der Pflanzenbeschauverordnung als zuständige Behörde gemäß Art. 1 (4) der Richtlinie des Rates 2000/29/EG für die Kommunikation von Beanstandungen an die EU-Kommission zuständig. Insofern besteht eine enge Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern.

Zur Umsetzung der pflanzengesundheitlichen Vorgaben werden in den Ländern derzeit eigene Bearbeitungsverfahren genutzt. Im Sinne einer effizienten und weitgehend einheitlichen Verfahrensweise sollen künftig auf Basis dieser Bund-Länderkooperation EDV-gestützte Programme für den Bereich der Pflanzengesundheit, einschließlich deren Weiterentwicklung und Pflege, etabliert werden. Angesichts der unterschiedlichen Schwerpunktbildungen in den Ländern ist dabei gleichzeitig eine flexible Teilnahme und Handhabung zu ermöglichen.

Diese Vereinbarung bietet somit die Gewähr, dass zum einen keine eigenständigen Entwicklungen notwendig sind und limitierte Ressourcen optimal genutzt werden können. Zum anderen eröffnet sie aber auch für Bund und Länder die Möglichkeit, sich wahlweise an gemeinsamen EDV-Lösungen zu beteiligen.

Die nachfolgenden Regelungen schaffen hierfür die vertragliche Grundlage und legen die gegenseitigen Rechte und Pflichten fest.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

1. Gegenstand der Vereinbarung ist die Koordinierung, Organisation und Finanzierung der Entwicklung, des Betriebs und der Pflege von gemeinsamen EDV-Lösungen (Programme, Datenbanken, etc.) für den Bereich der Pflanzengesundheit entsprechend den von den beteiligten Ländern festzulegenden DV-technischen und fachlichen Leistungszielen.
2. Erstes gemeinsames Projekt ist eine EDV-Lösung zur Ein- und Ausfuhr sowie der Erhebung von statistischen Daten gemäß dem in Anlage 1 beigefügten Pflichtenheft.
3. Je nach Bedarf werden weitere EDV-Lösungen in diese Vereinbarung einbezogen, wobei es Bund und Ländern frei steht sich an den einzelnen Projekten zu beteiligen.

§ 2

Zuständigkeiten

1. Die Rechte und Pflichten dieser Vereinbarung werden grundsätzlich vom Bund, vertreten durch das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, und den für die Pflanzengesundheit zuständigen Ministerien bzw. Senatoren der Länder wahrgenommen.
2. Bund und Länder können die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf andere von ihnen benannte, für die Pflanzengesundheit zuständige Stellen übertragen.

§ 3

Koordination / Stimmrechte

1. Die Koordinierung der Entwicklung, der Pflege und des Betriebs der EDV-Lösungen obliegt der Koordinierungsgruppe. Diese wird nach außen vom Vorsitzenden und dessen Stellvertreter vertreten, die von der Koordinierungsgruppe für jeweils zwei Jahre bestimmt werden.
2. Mitglieder der Koordinierungsgruppe sind je ein Vertreter der an der Vereinbarung beteiligten Länder und des Bundes. Stimmberechtigt sind die an einer gemeinsamen EDV-Lösung jeweils beteiligten Länder bzw. der Bund, nachfolgend Beteiligte genannt. Jeder Beteiligte hat ein Stimmrecht.
3. Die Koordinierungsgruppe erarbeitet in einer mindestens einmal jährlich stattfindenden Sitzung die fachlichen Vorgaben und entscheidet über die Weiterentwicklung.
4. Für jede gemeinsame EDV-Lösung ist von der Koordinierungsgruppe ein Finanzierungsschlüssel entsprechend der tatsächlichen Nutzung festzulegen. Dieser bedarf der einstimmigen Beschlussfassung aller an der EDV-Lösung Beteiligten. Abweichend davon ist der Finanzierungsschlüssel für die erste gemeinsame EDV-Lösung dieser Vereinbarung als Anlage 2 beigefügt.
5. Die Koordinierungsgruppe stellt durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung der einheitlichen Richtlinien sicher und trifft die erforderlichen Absprachen insbesondere über die Schlüsselsysteme, die Schnittstellen für den Datenaustausch und andere für die einheitliche Nutzung der Programme erforderlichen Maßnahmen. Die jeweils gültigen Projektunterlagen werden bei dem gemäß § 5 Nr. 1 mit der Durchführung beauftragtem Land zur Aufbewahrung hinterlegt.
6. Über die Sitzungen der Koordinierungsgruppe sind Niederschriften anzufertigen.

§ 4

Nutzungsrechte

1. Die an den gemeinsamen EDV-Lösungen Beteiligten erhalten ein einfaches Nutzungsrecht an den im Rahmen dieser Vereinbarung entwickelten Arbeitsergebnissen. Länderspezifische Weiterentwicklungen sind mit Zustimmung der Koordinierungsgruppe möglich. Auf Wunsch wird den Beteiligten der Quellcode ausgehändigt.
2. Bund und Länder sind befugt, die Nutzungsrechte an staatliche Stellen unentgeltlich zu übertragen. Die von den beteiligten Ländern benannten Stellen gelten insoweit als staatliche Stellen.
3. Das gemäß § 5 Nr. 1 mit der Durchführung der einzelnen EDV-Lösungen beauftragte Land erhält das Recht, Lizenzen an Dritte mit Zustimmung der Koordinierungsgruppe zu veräußern. Die Höhe der Lizenzgebühren wird von der Koordinierungsgruppe festgelegt.
4. Mit der Auflösung dieser Verwaltungsvereinbarung bzw. einzelner Projekte erhält jeder Beteiligte ein kostenloses, einfaches, uneingeschränktes, unwiderrufliches und übertragbares Nutzungsrecht an der Software; zu diesem Zwecke werden die Quellcodes ausgehändigt.

§ 5

Organisation / Umsetzung der Ziele

1. Als verantwortliche zentrale Stelle für die Durchführung der sich aus dieser Verwaltungsvereinbarung ergebenden Aufgaben wird das Land Rheinland-Pfalz beauftragt. Die Zuständigkeit kann von der Koordinierungsgruppe einstimmig geändert werden.
2. Das Land Rheinland-Pfalz übernimmt die Umsetzung der EDV-Lösungen, führt die Geschäfte und ist für die ordnungsgemäße Projektabwicklung verantwortlich. Die ordnungsgemäße Projektabwicklung wird von der Koordinierungsgruppe überprüft.
3. Die Umsetzung aller für die ordnungsgemäße Projektabwicklung notwendigen Maßnahmen wird vom beauftragten Land unter Beachtung der einschlägigen landeshaushaltsrechtlichen Bestimmungen eigenverantwortlich wahrgenommen. Den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist dabei Rechnung zu tragen.
4. Das beauftragte Land erstellt jährlich einen Bericht über die durchgeführten Maßnahmen sowie über die Verwendung der Mittel.

§ 6

Finanzierung

1. Die Finanzierung der einzelnen EDV-Lösungen richtet sich nach dem in Anlage 2 beigefügten bzw. den gemäß § 3 Nr. 4 aufzustellenden Finanzierungsschlüsseln.
2. Die Kosten für die Entsendung der Koordinierungsgruppenmitglieder trägt jedes Land selbst.
3. Überschüsse aus einer evtl. Veräußerung von Lizenzen an Dritte werden zur Finanzierung, der Weiterentwicklung und Pflege der entsprechenden EDV-Lösungen verwendet.

§ 7

Aufnahme neuer Länder

Dieser Vereinbarung bzw. einzelnen Projekten können - soweit sich nicht von Beginn an alle Länder beteiligen - andere Bundesländer gegen Entrichtung einer Aufnahmepauschale beitreten. Diese wird von der Koordinierungsgruppe unter Berücksichtigung der Laufzeit der einzelnen Projekte festgesetzt.

§ 8

Laufzeit / Kündigung / Schlussbestimmungen

1. Diese Vereinbarung tritt am 01.05.2007 in Kraft und läuft für die Dauer von drei Jahren. Danach verlängert sich die Vereinbarung um jeweils ein weiteres Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von einem Jahr zum Ablauf der Vereinbarung schriftlich gekündigt wird.
2. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Für das Land	Unterschrift	Datum
1. Baden-Württemberg	_____	_____
2. Freistaat Bayern	_____	_____
3. Berlin	_____	_____
4. Brandenburg	_____	_____
5. Bremen	_____	_____
6. Hamburg	_____	_____
7. Hessen	_____	_____
8. Mecklenburg-Vorpommern	_____	_____
9. Niedersachsen	_____	_____
10. Nordrhein-Westfalen	_____	_____
11. Rheinland-Pfalz	_____	_____
12. Saarland	_____	_____
13. Freistaat Sachsen	_____	_____
14. Sachsen-Anhalt	_____	_____
15. Schleswig-Holstein	_____	_____
16. Freistaat Thüringen	_____	_____

Für den Bund	Unterschrift	Datum
Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	_____	_____